

Aufsichtsrechtliches Rahmenwerk zur Messung und Steuerung von Großkrediten

Michael Mertens

Gerd Reichwein*

Inhalt

≡ Einleitung	1
≡ Anwendungsbereich	2
≡ Definition Großkreditgrenze, Großkreditobergrenze	3
≡ Definition Gruppe verbundener Kunden	3
≡ Ermittlung der Bemessungsgrundlage	4
≡ Kreditrisikominderung	6
≡ Bemessungsgrundlage bei Handelsbuchpositionen	7
≡ Verrechnung von Long und Short Positionen im Handelsbuch	8
≡ Behandlung von speziellen Forderungsarten	8
≡ Durchschau bei Transaktionen mit zugrundeliegenden Vermögenswerten ...	10
≡ Forderungen gegenüber Zentralen Kontrahenten	10
≡ Großkreditregeln für global systemrelevante Banken (G-SIB)	11
≡ Fazit	12

(*) Gerd Reichwein ist bei der Aareal Bank für die Groß- und Millionenkreditmeldung zuständig.

≡ Einleitung

Nachdem das Großkreditregime auf europäischer Ebene im Rahmen der Umsetzung der CRD II zum 1. Januar 2010 und der CRR zum 1. Januar 2014 eine wesentliche Überarbeitung erfahren hat, steht seitens des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (kurz: Basler Ausschuss)¹ die nächste größere Überarbeitung des Großkreditregimes an. Nachdem er sich 1991 mit dem Rahmenwerk „MEASURING AND CONTROLLING LARGE CREDIT EXPOSURES“² und den „Core Principles for Effective Banking Supervision“³ im September 2012 zum Großkreditregime geäußert hat, hat er am 27. März 2013 das Konsultationspapier „Supervisory framework for measuring and controlling large exposures“⁴ veröffentlicht. Am 16. April 2014 hat der Basler Ausschuss nun das finale Papier „Supervisory framework for measuring and controlling large exposures“ herausgegeben⁵. Ziel ist es, auch das Großkreditregime weltweit zu harmonisieren.

¹ Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)

² Verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbsc121.pdf>

³ Verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs230.pdf>

⁴ Verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs246.pdf>

⁵ Verfügbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbs283.pdf>



Die Anwendung der BCBS-Regeln soll zum 1. Januar 2019 erfolgen, hierbei wird es weder eine Übergangsphase noch einen Bestandsschutz für bestehende Forderungen geben.

In dem vorliegenden Beitrag werden die Inhalte des Papiers kurz zusammengefasst und die Änderungen gegenüber den aktuellen CRR-Regelungen aufgeführt.

☰ Anwendungsbereich

Der Baseler Ausschuss berücksichtigt explizit keine:

- sektoralen und geographischen Konzentrationsrisiken
- Konzentrationen bei Refinanzierungsquellen⁶
- Signifikante Netto-Short-Positionen in Wertpapieren⁷

Es werden somit ausschließlich - wie auch in der CRR - Kreditrisikokonzentrationen einer Einzel-Adresse oder einer Gruppe verbundener Kunden (GvK) bzw. group of connected clients betrachtet.

Die Großkreditregeln ergänzen die risikobasierten Kapitalstandards („Solvabilität“). Innerhalb einer Bankengruppe sind sie auf den gleichen Ebenen (Konzern und Einzelinstitut), wie die Solvabilitäts-Regeln anzuwenden^{8,9}. Sowohl auf konsolidierter Ebene als auch auf Einzelinstitutsebene wird das entsprechende aufsichtliche Eigenkapital zur Ermittlung der für das Großkreditregime anrechenbaren Eigenmittel zugrunde gelegt.

Die Großkreditregeln sind gemäß Baseler Ausschuss von allen international tätigen Banken anzuwenden. Es obliegt den nationalen Aufsichtsbehörden strengere Regeln für das Großkreditregime vorzugeben bzw. den Anwenderkreis auf national tätige Banken zu erweitern. Innerhalb der EU sind die Regelungen bis auf die dargestellten Änderungen mit der CRR bereits umgesetzt.

Es sind grundsätzlich alle Kunden (counterparties) zu betrachten. Explizit ausgenommen aus dem Regelwerk sind lediglich Zentralregierungen und Intragruppenforderungen (siehe hierzu Abschnitt Behandlung von speziellen Forderungen).

In Abschnitt IV des Papiers sind zudem die Kunden aufgeführt, die entweder von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze ausgenommen sind oder die einer speziellen Behandlung unterzogen werden (siehe hierzu auch Abschnitt Behandlung von speziellen Forderungen).

⁶ Im Sinne des Liquiditätsrisikos.

⁷ Eine Bank läuft Gefahr mit einer signifikanten Netto-Short-Position an Wertpapieren signifikante Verluste zu erleiden, wenn die Preise dieser Wertpapiere steigen.

⁸ Es ist davon auszugehen, dass der Baseler Ausschuss nicht nur seine Überlegungen auf Basel II eingrenzt, sondern auch die Anforderungen Basel III mit einbezieht.

⁹ Dies impliziert, wenn eine Bank ihre Solvabilitätsmeldung ausschließlich auf konsolidierter Ebene erstellt auch die Großkreditmeldung ebenfalls nur auf dieser Ebene durchzuführen ist.

☰ Definition Großkreditgrenze, Großkreditobergrenze

Ein Großkredit besteht wie in der CRR, wenn die Forderungen (Exposures) gegenüber einem Kunden bzw. einer GvK mindestens 10% der für das Großkreditregime anrechenbaren Eigenmittel übersteigen.

Die anrechenbaren Eigenmittel entsprechen im Gegensatz zu den heute gültigen Regeln allerdings nur noch dem Tier 1-Kapital (also dem (harten und zusätzlichen) Kernkapital) nach vollständiger Umsetzung von Basel III. Ergänzungskapital soll somit zukünftig nicht mehr im Großkreditregime berücksichtigt werden. Dadurch sinkt tendenziell die Großkreditgrenze.

Die Großkreditobergrenze gegenüber einem Kunden bzw. einer GvK liegt ebenso wie in der CRR bei 25% des für die Großkredite relevanten Eigenmittel (also des Kernkapitals). Damit sinkt tendenziell auch die Großkreditobergrenze.

Neu ist, dass bei Forderungen eines G-SIB¹⁰ Kreditinstitutes gegenüber einem anderen G-SIB Kreditinstitut die Großkreditobergrenze nur noch bei 15% der anrechenbaren Eigenmittel liegt. (Vgl. dazu auch den entsprechenden Abschnitt in unserem Fachbeitrag)

Überschreitungen sind wie auch in der CRR unmittelbar der Aufsicht zu melden und es ist dafür zu sorgen, dass die Überschreitungen rasch zugeführt werden.

Es sind ebenso wie auch in der CRR die Exposures vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungsstechniken (KRMT) zu melden. Anzuzeigen sind Exposures auch dann, wenn sie zwar die Großkreditgrenze übersteigen aber nicht auf die Großkreditobergrenze angerechnet werden (z.B. Forderungen gegen multilaterale Entwicklungsbanken, die im Kreditrisikostandardansatz ein Risikogewicht in Höhe von 0% bekommen würden).

Des Weiteren sind die 20 größten Kredite –unabhängig von deren relativen Größe zu den anrechenbaren Eigenmittel – anzuzeigen.

☰ Definition Gruppe verbundener Kunden

Bei der Definition der GvK hat sich der BCBS an der CRR orientiert. Eine Gruppe verbundener Kunden liegt demnach analog zur CRR vor, wenn¹¹:

¹⁰ Global systemically important Bank

¹¹ Vgl. Art. 4 (1) Ziff. 39 CRR

1. zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die — sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird — im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt,
2. zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Buchstabens 1 besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.

Zur Festlegung, wann eine GVK nach 1 oder 2 vorliegt, gibt der Baseler Ausschuss Kriterien vor, die bereits auf europäischer Ebene im Rahmen der CRR bzw. in Teilen der CRD II-Umsetzung in der Verwaltungspraxis angewendet werden¹². Aus diesem Grunde wird nur auf die einschlägigen Ausführungen des Baseler Ausschuss verwiesen¹³.

Neu ist, dass seitens des Basler Ausschuss zur Überprüfung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten (in der Praxis auch als Risikoeinheit bekannt) eine Prüfschwelle vorgegeben wird, wonach eine Überprüfung nur dann stattfinden soll, wenn das Exposure des einzelnen Kunden größer als 5 % der anrechenbaren Eigenmittel (also des Kernkapitals) ist. Demnach müsste bei Kunden unterhalb dieser Grenze eine Prüfung auf wirtschaftlichen Abhängigkeiten im Gegensatz zur aktuellen CRR-Regelung nicht mehr vorgenommen werden.

≡ Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Es sind alle die Forderungen heranzuziehen, die auch im Rahmen der Solvabilitätsregeln mit Eigenmitteln zu unterlegen sind.

Einzig Forderungen gegenüber einem Kunden, die zu einem Abzug in den Eigenmitteln führen, sollen analog zu den bisherigen Regelungen der CRR nicht bei der Ermittlung eines Großkredits gegenüber diesem Kunden berücksichtigt werden. Hierunter fallen z.B. Verbriefungspositionen, die anstatt mit einem Risikogewicht in Höhe von 1.250% als Abzugsposition im harten Kernkapital berücksichtigt werden.

Bilanzpositionen im Bankbuch

Bei Bilanzpositionen ist der Buchwert gemäß dem angewendetem Rechnungslegungsstandard heranzuziehen, d.h. abzüglich specific provisions (z. B. Wertberichtigungen).

¹² Vgl. "Guidelines on the implementation of the revised large exposure regime", Committee of European Banking Supervisors (CEBS), 11.12.2009.

¹³ Vgl. Abschnitt II, Kapitel E in BCBS283.

Alternativ kann der Buchwert vor Abzug von Wertberichtigungen als Forderungswert herangezogen werden. Nach den Regelungen der CRR ist hingegen zwingend auf den Buchwert abzüglich Wertberichtigungen abzustellen. Der Baseler Ausschuss macht keine weiteren Angaben darüber, ob bei den „specific provisions“ die Anforderungen der European Banking Authority (EBA) bzgl. spezifischer und allgemeiner Kreditrisikoanpassungen zugrunde gelegt werden¹⁴.

Gleiches gilt für die „value adjustments“. Auch die sind sowohl nach BCBS (Wahlrecht) als auch nach CRR zu berücksichtigen, wobei unklar bleibt, ob die EBA-Regelungen hier Anwendung finden. Unter die value adjustments werden in der CRR die „vorsichtigen“ Anpassungen auf alle zum fair value bilanzierten Geschäfte (prudent valuation) verstanden.

OTC und börsengehandelte Derivate im Bankbuch

Für derartige Forderungen ist der in einem anderen Papier des BCBS erläuterte neue Standardansatz für das Kontrahentenrisikoexposure „SA-CRR“ („The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“¹⁵) heranzuziehen. Dieser Ansatz wird dann mutmaßlich die bisher bei Nichthandelsbuchinstituten weit verbreitete Laufzeit- bzw. Ursprungsrisikomethode, sowie die Marktbewertungsmethode bei Handelsbuchinstituten ablösen. Für weitere Ausführungen wird auf den Fachbeitrag „Neue Methode für Kontrahentenrisikoexposure aus Derivaten“ verwiesen¹⁶.

Andere Ansätze wären nach dem BCBS-Papier -im Unterschied zur CRR, wonach auch die Standardmethode und die Interne Modelle Methoden verwendet werden können- bei den Großkrediten nicht mehr erlaubt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte¹⁷

Maßgeblich für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage sind die Regelungen der umfassenden Methode (aus den Kreditrisikominderungstechniken). Der Baseler Ausschuss wird im Rahmen der Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes diese Methode einer kritischen Analyse unterziehen.

Es ist geplant, dass die überarbeitete umfassende Methode unter Verwendung aufsichtlicher Haircuts von allen Banken für Großkreditzwecke anzuwenden ist. Voraussetzung hierzu ist natürlich, dass bis zum Anwendungszeitpunkt der neuen Großkreditregeln die

¹⁴ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen.

¹⁵ Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs279.htm>

¹⁶ Vgl. „Neue Methode für Kontrahentenrisikoexposure aus Derivaten“, Thorsten Gendrisch, 1plusi GmbH.
(http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_derivatives_Kontrahentenrisiko_final.pdf)

¹⁷ Definiert als echte und unechte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleih- und ähnliche Geschäfte und Lombardgeschäfte.

umfassende Methode überarbeitet worden ist. Bis dahin dürfen Banken die aktuellen Methoden anwenden.

In der CRR wird die aktuelle umfassende Methode zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften herangezogen. Diese soll dann zukünftig durch die überarbeitete umfassende Methode abgelöst werden.

Außerbilanzielle Geschäfte im Bankbuch

Der Forderungswert einer außerbilanziellen Position ergibt sich – im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen der CRR – unter Berücksichtigung des Kreditkonversionsfaktors (CCF) gemäß dem Kreditrisikostandardansatz (KSA). Allerdings gilt - im Gegensatz zum KSA - für das Großkreditregime ein Mindest-CCF in Höhe von 10%.

☰ Kreditrisikominderung

Berücksichtigungsfähige Sicherheiten

Als berücksichtigungsfähige Sicherheiten zur Kreditrisikominderung dürfen nach BCBS nur Absicherungen ohne Sicherheitsleistung (wie z.B. Garantien, Kreditderivate etc.) und finanzielle Sicherheiten herangezogen werden, die - wie in der CRR - die Mindestanforderungen an diese Sicherheiten aus dem KSA erfüllen. Sowohl die Arten von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung als auch die finanziellen Sicherheiten, die zur Kreditrisikominderung herangezogen werden dürfen, werden ebenso wie in der CRR vom KSA vorgegeben.

Im Gegensatz zur CRR sind damit Immobiliensicherheiten im Großkreditregime des BCBS – trotz heftiger Proteste durch die Deutsche Kreditwirtschaft - nicht mehr berücksichtigungsfähig. Dies wird mutmaßlich bei einigen Kreditinstituten zu Schwierigkeiten mit der Obergrenze führen und ggf. die Finanzierung des großvolumigen gewerblichen Kreditgeschäfts beschränken.

Alle anderen Arten von Sicherheiten, (also auch solche die im IRB-Ansatz herangezogen werden dürfen (z.B. Sachsicherheiten)) finden im Großkreditregime des BCBS –wie auch in der CRR- keine Berücksichtigung.

Laufzeitinkongruenzen

Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen¹⁸ werden wie in der CRR nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit der Absicherung mindestens ein Jahr beträgt. Somit werden Absicherungen mit einer Ursprungslaufzeit unter einem Jahr nur anerkannt, wenn keine Laufzeitinkongruenz besteht.

¹⁸ Laufzeitinkongruenz liegt vor, wenn die Restlaufzeit der Sicherheit geringer als die der zugrunde liegenden Forderung ist.

Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung nicht mehr als 3 Monate beträgt.

Zulässige Laufzeitinkongruenzen führen zu einem Abschlag bei der Besicherungshöhe. Dieser ermittelt sich wie in der CRR analog zu dem Verfahren, wie es für die Solvabilitätsregeln angewendet wird.

Bilanzielles Netting

Bilanzielles Netting darf in seiner bisherigen Form wie in der CRR auch im Großkreditregime zur Kreditrisikominderung herangezogen werden.

Hybrid-Ansatz - Methode zur Kreditrisikominderung

Zur Reduzierung des Exposures im Rahmen der Großkredite wird der Betrag verwendet, der auch bei den Solvabilitätsregeln herangezogen wird. Hierbei handelt es sich um

- die Absicherungshöhe bei Absicherungen ohne Sicherheitsleistung (wie bei der CRR unter Berücksichtigung von Währungs- und Laufzeitinkongruenzen),
- anteilige Besicherungshöhe durch den Marktwert der berücksichtigungsfähigen finanziellen Sicherheit bei Anwendung der einfachen Methode,
- Sicherheitenwert nach Berücksichtigung aufsichtlicher Haircuts bei Anwendung der umfassenden Methode. Interne Haircuts dürfen generell – unabhängig davon, wann die umfassende Methode überarbeitet wird - im Gegensatz zu den Regelungen der CRR nicht mehr verwendet werden.

Die Höhe der Kreditrisikominderung muss zukünftig in jedem Fall beim Bürgen oder Emittenten als Anrechnungsbetrag (und auch Anzeigebetrag) berücksichtigt werden, d.h. die Kreditrisikominderung führt nicht nur zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage, sondern sie führt auch stets zu einer Belastung der Großkreditgrenzen beim Bürgen und Emittenten der finanziellen Sicherheit (so genannter Hybrid-Ansatz). Während dies für Absicherungen ohne Sicherheitsleistung und bei Anwendung der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten bereits nach den Regelungen der CRR so ist (Substitutionsansatz), ist die Anforderung bei Anwendung der umfassenden Methode neu und führt zu einer Belastung der Großkreditgrenze bzw. -obergrenze beim Emittenten der finanziellen Sicherheit.

☰ Bemessungsgrundlage bei Handelsbuchpositionen

Gemäß dem Rahmenwerk soll wie bisher bei der CRR bei Schuldverschreibungen und Aktien der Wert aus dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard (i.d.R. der Marktwert) herangezogen werden.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage von Optionen unterscheidet sich von der Berechnung im Solvabilitätsregime und dem Anlagebuch dadurch, dass die SA-CRR

keine Anwendung findet. Hierzu wird vorgeschlagen, den Forderungswert auf Basis von Optionspreisänderungen zu bestimmen, die im Falle eines Defaults des zugrunde liegenden Underlyings auftreten würden.

Der Forderungswert für eine einfache Long Call Option wäre der Marktwert. Für eine Short Put Option wäre es der Strike Preis abzgl. des Marktwertes. Im Falle von Short Call oder Long Put Optionen, würde der Ausfall des Underlyings zu einem Gewinn führen (d.h. negatives Exposure) anstatt zu einem Verlust. Die entstandene Position muss mit den anderen Exposures verrechnet werden. Nach der Aggregation wird ein negatives Nettoexposure auf NULL gesetzt.

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für alle anderen Derivate im Handelsbuch ist wie im Anlagebuch SA-CRR anzuwenden.

☰ Verrechnung von Long und Short Positionen im Handelsbuch

Verrechnung von Long und Short Positionen innerhalb derselben Emission

Wie auch nach CRR dürfen Long und Short Positionen derselben Emission miteinander verrechnet werden. Zwei Emissionen sind dann gleich, wenn es sich um denselben Emittenten, den gleichen Kupon, gleiche Währungen und gleiche Fälligkeiten handelt.

Verrechnung von Long und Short Positionen verschiedener Emissionen

In dieser Konstellation darf ebenso wie in der CRR eine Verrechnung von Long und Short Positionen nur dann erfolgen, wenn die Short Position gegenüber der Long Position entweder eine Junior Position ist oder die gleiche Rangigkeit hat.

Das Komitee erkennt auch an, dass die Ermittlung der Seniorität (relative seniority) von verschiedenen Ansprüchen gegenüber Kunden nicht immer sehr einfach ist. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Institute ihre Wertpapiere (securities) in umfassende selbst definierte so genannte Broad Buckets je nach Seniorität einteilen können. So wären beispielsweise folgende Buckets denkbar: Eigenkapital, nachrangige Instrumente (subordinated debt) und vorrangige Instrumente (senior debt).

Institute, die es als übermäßig aufwändig empfinden, die Wertpapiere in Broad Buckets auf Basis ihrer Seniorität einzuteilen, dürfen keine Verrechnungen von Short- und Long-Positionen aus verschiedenen Emissionen desselben Emittenten vornehmen.

Verrechnung von Short Positionen aus dem Handelsbuch mit Long Positionen aus dem Bankbuch

Eine buchübergreifende Verrechnung ist wie in der CRR nicht erlaubt.

☰ Behandlung von speziellen Forderungsarten

Forderungen gegenüber Staaten und mit ihnen verbundene Einheiten

Forderungen gegenüber Staaten und ihren Zentralbanken werden gemäß Ziffer 61 in diesem Rahmenwerk keiner Überarbeitung unterzogen. Eingeschlossen sind damit auch öffentliche Stellen, die im Rahmen der Mindestkapitalvorschriften wie Zentralregierungen behandelt werden, sowie Forderungen, die durch Zentralregierungen garantiert sind.

Aus CRR Sicht gilt, dass Forderungen gegenüber Staaten und mit ihnen verbundene Einheiten anzuzeigen und in Abhängigkeit ihres Risikogewichts auf die Großkreditgrenze anzurechnen sind¹⁹. Es bleibt abzuwarten, ob bzw. wann in der Zukunft sich der Baseler Ausschuss gesondert der Behandlung von Forderungen gegenüber Staaten und mit ihnen verbundene Einheiten im Rahmen des Großkreditregimes annehmen wird.

Intragruppenforderungen

Risiken aus Intragruppenforderungen werden in dem vorliegenden Rahmenwerk noch nicht überarbeitet. Diese werden in einem gesonderten Papier des Baseler Ausschusses zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Intraday Interbankenforderungen

Intraday Interbankenforderungen sind wie in der CRR nicht relevant für das Großkreditregime.

Covered Bonds

Für Covered Bonds (in Deutschland also Pfandbriefe) gilt im Gegensatz zur 100%-Anrechnungserleichterung in der CRR nur noch eine Anrechnungserleichterung i.H.v. 80% auf den Nominalwert, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Covered Bonds erfüllen die allgemeine Definition für Covered Bonds aus Ziffer 68 (emittiert von einer Bank, die jeweils aufsichtrechtlichen Regelungen (in Deutschland Pfandbriefgesetz) unterliegen; Investitionen in weitere Deckungswerte sind nur soweit möglich, wie sie gesetzlich zulässig sind) des Rahmenwerks.
- Die zugrunde liegenden Assets bestehen ausschließlich aus²⁰
 - Forderungen gegenüber / oder garantiert durch Staaten, ihren Zentralbanken, öffentlichen Stellen oder multilateralen Entwicklungsbanken
 - Forderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind und nach Basel II privilegiert sind (KSA-Risikogewicht maximal 35%), sowie maximal einen Beleihungsauslauf in Höhe von 80% haben.
 - Forderungen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind und denen nach Basel II maximal ein KSA-Risikogewicht in Höhe von 100% zugeordnet wird, sowie maximal einen Beleihungsauslauf (Loan to value – LTV) in Höhe von 60% haben.

¹⁹ Forderungen gegenüber Staaten, die im KSA ein Risikogewicht in Höhe von 0% erhalten, erfolgt ausschließlich eine Anzeige und keine Anrechnung auf die Großkreditobergrenze.

²⁰ Damit fallen Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe, die die CRR zulässt, weg.

- Es müssen mindestens 10% des ausstehenden Nominalwerts der zugrunde liegenden Aktiva als Deckungsmasse im Covered Bond enthalten sein. Falls keine rechtliche Anforderung für diese 10%-Grenze besteht, so sollte das emitierende Institut veröffentlichen, dass diese Grenze eingehalten wird. Zur Absicherung von Risiken dürfen zusätzlich „substitution assets“ (Cash und kurzfristige Liquidität und besicherte Aktiva in der Deckungsmasse) und Derivate im Covered Bond gehalten werden.

Des Weiteren sind die operationalen Anforderungen für die Anerkennungsfähigkeit von Gewerbe- und Wohnimmobilien gemäß Basel II (und damit auch der CRR) zu erfüllen. Hierunter fallen die rechtliche Durchsetzbarkeit, regelmäßige Überwachung und Neubewertung, sowie die Objektivität der Immobilienwerte. Obige aufgeführte Anforderungen sind für eine Privilegierung der Covered Bonds im Großkreditregime über die gesamte Laufzeit des Covered Bonds zu erfüllen. Die vorstehenden Anforderungen gelten bei deutschen Pfandbriefen als erfüllt.

☰ Durchschau bei Transaktionen mit zugrundeliegenden Vermögenswerten

Bei so genannten Transaktionen mit zugrundeliegenden Vermögenswerten (Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA oder CIU), Verbriefungen, Indexzertifikate und andere Strukturen) stellt der BCBS wie auch bei der GvK auf die Regelungen der CRR bzw. den Anforderungen seitens der EBA ab, so dass an dieser Stelle auf den einschlägigen technischen Durchführungsstandard der EBA²¹ bzw. auf den Fachbeitrag²² der Autoren auch dieses Fachbeitrags verwiesen wird.

☰ Forderungen gegenüber Zentralen Kontrahenten

Bei Forderungen gegenüber qualifizierten Zentralen Kontrahenten (QCCP)²³ will das Komitee erst nach einer Beobachtungsphase bis Ende 2016 festlegen wie diese Forderungen im Rahmen des Großkreditregimes behandelt werden sollen. In der Zwischenzeit sind Forderungen gegenüber QCCP vom Großkreditregime ausgenommen. Somit erfolgt mindestens bis Ende 2016 ein Gleichlauf mit der CRR.

²¹ Vgl. EBA FINAL draft Regulatory Technical Standards, On the determination of the overall exposure to a client or a group of connected clients in respect of transactions with underlying assets under Article 390(8) of Regulation (EU) No 575/2013, verfügbar unter: <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/513001/EBA-RTS-2013-07+%28Determination+of+exposures+%29.pdf>

²² Vgl. „Großkredite: Behandlung von Transaktionen mit zugrundeliegenden Vermögenswerten“, Michael Mertens und Gerd Reichwein, verfügbar unter: http://www.1plusi.de/dokumente/1_PLUS_i_Fachbeitrag_Grosskredite_Transaktionen_Vermögenswerte.pdf

²³ Ein qualifizierter Zentraler Kontrahent i.S. von Basel III bzw. der CRR.

Nicht erwähnt wird im Rahmenwerk, ob Forderungen gegenüber einem Clearing Member ebenfalls privilegiert behandelt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass keine Privilegierung erfolgt. Die CRR sieht für Großkreditzwecke aktuell hingegen eine Privilegierung von Forderungen gegenüber einem Clearing Member in der Form vor, dass diese Forderungen wie unmittelbare Forderungen gegenüber einem QCCP behandelt werden.

Bei Forderungen gegenüber nicht qualifizierten Zentralen Kontrahenten (non-QCCP) erfolgt wie in der CRR keine Privilegierung.

Die Berechnung von Exposures in Bezug auf Clearingtätigkeiten folgt gemäß der nachfolgenden Tabelle

Art des Exposures	Exposure
Trade Exposure	SA-CRR
Segregated Initial Margin	Null
Non-segregated Initial Margin	Nominalbetrag der Initial Margin
Pre-funded default fund contributions	Nominalbetrag der funded contribution
Unfunded default fund contributions	Null
Equity stakes	Nominalbetrag

☰ Großkreditregeln für global systemrelevante Banken (G-SIB)

Die Großkreditobergrenze zwischen G-SIBs beträgt 15% der anrechenbaren Eigenmittel (also des Kernkapitals). Bei den G-SIBs handelt es sich um die Banken, die nach den Regeln des Basler Ausschuss als global systemrelevant eingestuft werden und durch das Financial Stability Board (FSB) jährlich veröffentlicht werden. Wird eine Bank als G-SIB eingestuft, hat sie zwölf Monate Zeit, die Großkreditobergrenze bei Forderungen gegenüber anderen G-SIBs einzuhalten. Die 15%-Großkreditobergrenze bei G-SIBs ist auf konsolidierter Ebene einzuhalten.

Ob die Großkreditgrenze auch auf Einzelinstitutsebene einzuhalten ist, obliegt der nationalen Aufsicht.

Nationalen Aufsichtsbehörden ist es zudem erlaubt strengere Regeln als die vorstehenden bei Forderungen zwischen G-SIB's zu verhängen.

Desweiteren sollen nationale Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben geringere Großkreditobergrenzen zwischen D-SIBs²⁴ zu verhängen.

Bei kleineren Instituten kann die Aufsicht bei Forderungen, die diese gegenüber G-SIBs haben, ebenfalls geringere Großkreditgrenzen verhängen. Wie „kleinere Institute“ definiert sind, lässt der Baseler Ausschuss offen.

²⁴ Domestic systemically important bank; also national systemrelevante Banken

☰ Fazit

Auch wenn einige geplante Anforderungen bereits der heutigen Verwaltungspraxis der Großkreditregeln auf nationaler Ebene entsprechen, haben doch einige Anforderungen einschneidende Auswirkungen auf das Großkreditregime. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die direkte und indirekte Anpassung der Großkreditgrenzen und der Wegfall der grundpfandrechtlichen Besicherungen auf die Kreditvergabepraxis der Banken zu nennen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Vorschläge des Basler Ausschuss auf europäischer Ebene umgesetzt werden.

Wie immer werden wir Sie darüber auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung (info@1plusi.de). Gerne stellen wir Ihnen auch unsere Expertise aus diversen Projekten zu Themen, die sich mit den obigen Fragestellungen beschäftigen, zur Verfügung.